

Delegation ärztlicher Leistungen bei Hospitationen

Wie dürfen ausländische Ärztinnen und Ärzte, die noch nicht über eine Berufserlaubnis oder Approbation verfügen, in Klinik und Praxis eingesetzt werden? Das ist eine oft gestellte Frage, auf die es DIE eine Antwort leider nicht gibt. Hier wesentliche Eckpunkte.

Ausübung der Heilkunde

„Wer die Heilkunde, ohne als Arzt bestellt zu sein, ausüben will, bedarf dazu der Erlaubnis. Ausübung der Heilkunde ist jede berufs- oder gewerbsmäßig vorgenommene Tätigkeit zur Feststellung, Heilung oder Linderung von Krankheiten, Leiden oder Körperschäden bei Menschen, auch wenn sie im Dienste von anderen ausgeübt wird“ (§ 1 Abs. 1 und 2 Heilpraktikergesetz). § 2 Abs. 1 und 2 Bundesärzteordnung (BÄO) besagt, dass es für die Ausübung des ärztlichen Berufs der Approbation als Arzt bedarf. Eine vorübergehende oder eine auf bestimmte Tätigkeiten beschränkte Ausübung des ärztlichen Berufs ist auch aufgrund einer Erlaubnis zulässig.

Damit ist klar: Dem Grunde nach dürfen ausländische Ärztinnen und Ärzte ohne Berufserlaubnis oder Approbation keine Heilkunde ausüben. Auch wenn es sich um Personen handelt, die im Herkunftsstaat als Ärztinnen und Ärzte gearbeitet haben, müssen sie formal stets als „Nicht-ärzte“ angesehen werden.

Definition Hospitation

Allerdings können im Rahmen einer Hospitation wichtige Erfahrungen in Praxen und Krankenhäusern gesammelt, die medizinische Fachsprache schneller erlernt und das deutsche Gesundheitssystem kennengelernt werden. Daher werden Hospitationen auch von der Sächsischen Landesärztekammer begrüßt.

Eine Legaldefinition zum Begriff der Hospitanz in der Medizin gibt es bisher nicht. In der Rechtsprechung finden sich aber Hinweise. So sei Hospitation „eine lediglich beobachtende Tätigkeit von nicht bereits Approbierten, bei der allenfalls Teile des ärztlichen Handlungsgeschehens im Sinne eines Erlernens vorgenommen werden und die in der Regel allenfalls Tage oder Wochen dauert“ (SG Marburg v. 26.11.2008 – S 12 KA 459/07).

Delegation von Leistungen an Hospitanten

Wenn zu der reinen Beobachtung durch die Hospitierenden praktische Tätigkeit des Erlernens hinzukommen soll, muss auch über die Delegation bestimmter delegierbarer Leistungen nachgedacht werden.

Hierzu kann das Papier der Bundesärztekammer und Kassenärztlicher Bundesvereinigung zu den „Möglichkeiten und Grenzen der Delegation ärztlicher Leistungen“ aus dem Jahr 2008 nach wie vor gültige Antworten geben und Impulse für einen sinnvollen und rechtssicheren Einsatz von Hospitanten setzen¹.

Wenn delegierbare Leistungen durch nichtärztliche Mitarbeitende erbracht werden, so müssen sie der Aufsicht und fachlichen Weisung unterstehen. Das erfordert vom Arzt, der Ärztin, dass sie bei Inanspruchnahme von Hospitierenden zur Erbringung eigener beruflicher Leistungen leitend und eigenverantwortlich tätig sind. Davon ausgenommen sind bestimmte Leistungen, die unter ausschließlicherem Arztvorbehalt stehen. Das gilt für Praxis und Krankenhaus gleichermaßen.

Leistungen mit Arztvorbehalt sind insbesondere:

- Anamnese,
- Indikationsstellung,
- Untersuchung des Patienten einschließlich invasiver diagnostischer Leistungen,
- Stellen der Diagnose,
- Aufklärung und Beratung des Patienten,

¹ Möglichkeiten und Grenzen der Delegation ärztlicher Leistungen: https://www.bundesaerztekammer.de/fileadmin/user_upload/_old-files/downloads/Empfehlungen_Persoенliche_Leistungserbringung.pdf

- Entscheidung über die Therapie und
- Durchführung invasiver Therapien einschließlich der Kernleistungen operativer Eingriffe,
- Not- oder sonstige Ausnahmefälle.

Hier stellt sich aus straf- und haftungsrechtlichen Gründen die Frage der Delegation an Nicht-ärzte nicht.

Sofern sich nicht aus der Art der ärztlichen Tätigkeit oder der mit ihnen verbundenen besonderen Gefährlichkeit für Patienten oder wegen der Umstände ihrer Erbringung, insbesondere der Schwere des Krankheitsfalles, eine höchstpersönliche Übernahme der Tätigkeit ableitet, können Leistungen an Nichtärzte delegiert werden. Regelbeispiele grundsätzlich delegierbarer Leistungen finden sich in dem oben genannten Papier von Bundesärztekammer und KBV.

Delegation entsprechend Qualifikation

Die Entscheidung, ob und an wen Ärztinnen und Ärzte eine Leistung delegieren, ob sie die betreffenden Hospitierenden ggf. besonders anzuleiten und wie sie ihn zu überwachen haben, müssen sie von der Qualifikation der jeweilig Hospitierenden abhängig machen. Zu Beginn der Zusammenarbeit sollten sich die Ärztin, der Arzt, davon überzeugen, dass die Leistungen der Hospitierenden auch tatsächlich eine der formalen Qualifikation entsprechende Qualität haben, und die Qualität der erbrachten Leistungen stichprobenartig überprüfen. Sofern die Qualität der Leistungen der Hospitierenden nicht ausreichend ist, können sie geschult oder eingehender überwacht werden. Werden die Anforderungen an eine Delegation nicht erfüllt, ist hierauf zu verzichten.

Im Rahmen einer Hospitation können Ärztinnen und Ärzte diese Überprüfung jedoch nicht zweifelsfrei selbst vornehmen. Im Zweifel hat auch noch keine inländische Behörde den Ausbildungsstand abschließend bewertet. Um die nötige Sicherheit vor dem Delegationsakt zu haben, sollten Hospitierende haftungsrechtlich wie Mitarbeiter angesehen werden, die auch nicht über eine abgeschlossene Ausbildung in einem Fachberuf im Gesundheitswesen verfügen.

In dem Fall hat der Delegierende zu prüfen, ob der Mitarbeiter aufgrund seiner allgemeinen Fähigkeiten für eine Delegation der betreffenden Leistung geeignet scheint (Auswahlpflicht). Sodann muss er ihn zur selbständigen Durchführung der zu delegierenden Leistung anlernen (Anleitungspflicht). Auch nachdem er sich davon überzeugt hat, dass der Mitarbeiter die Durchführung der betreffenden Leistung beherrscht, muss der Arzt ihn dabei regelmäßig überwachen, bevor er sich mit der Zeit wie bei einem Fachberufsangehörigen auf Stichproben beschränken kann (Überwachungspflicht). Erbringen nichtärztliche Personen delegierte Leistungen, ist der Arzt verpflichtet, sich grundsätzlich in unmittelbarer Nähe (Rufweite) aufzuhalten.

Hospitationsvertrag & Vergütung

In einem Hospitationsvertrag sollten die wesentlichen Pflichten aufgenommen werden, die für die Zeit der Tätigkeit gelten. Zu denken wäre zum Beispiel an Arbeitszeiten, ggf. Vergütung, Kommunikationsstrukturen, Ansprechpartner/Disziplinargewalt und Schweigepflichtserklärung. Die Berufsgenossenschaft ist einzubeziehen.

Abschließend noch ein Hinweis zur Vergütung. Ausländische Ärztinnen und Ärzte dürfen entgeltfrei in Kliniken und Praxen hospitieren, solange sie „nur begleiten und beobachten“. Allein dann verstoßen Kliniken und Praxen nicht gegen das Mindestlohngesetz. Geht die „Begleitung und Beobachtung“ durch die Hospitanten in regelhafte praktische Tätigkeit über, wird dies als Praktikum gewertet und fielen nach § 22 Abs. 1 Mindestlohngesetz in dessen Anwendungsbereich. Weitergehende Ausführungen finden sich in einem Papier des Marburger Bundes².

² https://www.marburger-bund.de/sites/default/files/files/2019-05/Leitfaden-Beschaeftigung-auslaendischer-Aerzte_0.pdf